

Informationsvorlage

öffentlich: Ja
 Drucksachen-Nr.: 06/265
 Erfassungsdatum: 10.02.2015

Beschlussdatum:

Einbringer:
 Dez. II, Amt 60

Beratungsgegenstand:
 ÖPNV in Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	17.02.2015	8.8				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	09.03.2015	6.1	zur Kenntnis genommen			
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	10.03.2015	6.1	zur Kenntnis genommen			

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen und der Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung nehmen die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Sachdarstellung/ Begründung

Der Stadtbusverkehr Greifswald wird durch die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG) erbracht. Die VBG ist 100 %ige Tochter der Stadtwerke, die wiederum zu 100 % in städtischem Besitz ist. Grundlage für die Erbringung der Verkehrsleistungen ist die Betrauungsvereinbarung zwischen Stadt und VBG vom September 2009. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald war bis zum Verlust der Kreisfreiheit alleiniger Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet.

Mit Inkrafttreten des Landkreisneuordnungsgesetzes im September 2011 ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald ÖPNV-Aufgabenträger auch für das Stadtgebiet geworden. Gemäß LNOG sind die Rechtsfolgen, die sich daraus für den ÖPNV ergeben, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landkreis und Stadt zu regeln. Dieser Vertrag wurde – nach langen Verhandlungen – im September 2013 rückwirkend geschlossen. Damit hat der Kreis die Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übertragen. Vorausgegangen waren mehrere Bürgerschaftsbeschlüsse zur Rückholung des ÖPNV, um den Stadtbusverkehr kommunal

ausgestalten zu können und um die Vorteile des steuerlichen Querverbundes innerhalb der SWG nutzen zu können:

- B 318-16/11 vom 16.05.2011 zur Aufgabenrückholung
- B 472-26/12 vom 25.06.2012 zu den Verhandlungen mit dem Landkreis
- B 638-35/13 vom 16.09.2013 zum Abschluss des Vertrages mit dem Landkreis

Die VBG ist Inhaber der Linienkonzessionen, die Ende 2015 auslaufen. Grundsätzlich sind Verkehrsdienstleistungen im Wettbewerb durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben. Gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007 und Personenbeförderungsgesetz sind jedoch Direktvergaben mittels öffentlichem Dienstleistungsauftrag (öDA) zur Sicherung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei Gewährung von finanziellen Ausgleichsleistungen zulässig. Da entsprechend der oben genannten Bürgerschaftsbeschlüsse der ÖPNV in Greifswald weiterhin durch die VBG erbracht werden soll, ist dieser öDA der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die VBG erforderlich, der den Kriterien der genannten EU-VO gerecht wird.

Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist jedoch eine EU-Vorabkennzeichnung dieser Absicht. Nur wenn sich europaweit kein Verkehrsunternehmen findet, das den Stadtbusverkehr eigenwirtschaftlich, also ohne kommunale Zuschüsse, erbringen will, kann die Stadt diesen öDA erteilen; dieser ist Grundlage für die Wiedererteilung der Linienkonzessionen an den VBG durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Rostock. Die Laufzeit der Konzessionen beträgt 10 Jahre (01.01.2016 – 31.12.2025).

Gestützt auf die oben genannten Bürgerschaftsbeschlüsse und den Nahverkehrsplan 2007 hat die Verwaltung Ende Juli 2014 diese Vorabkennzeichnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht. In der Anlage 1 sind in übersichtlicher Form der Leistungsumfang und die für den ÖPNV relevanten Kriterien dargestellt, die in der EU-Vorabkennzeichnung enthalten sind und zur Grundlage des öDA gemacht werden sollen.

In der der Vorabkennzeichnung folgenden 3-Monatsfrist sind keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingegangen, so dass nun mit Unterstützung eines Beratungsunternehmens der öDA erarbeitet und in die nächste Beratungsfolge zur Beschlussfassung eingebracht wird. Der öDA muss am 08.06.2015 von der Bürgerschaft beschlossen werden, damit die VBG bis zum 30.06.2015 die Linienkonzessionen beantragen kann.

Inhalte des öDA werden unter anderem sein:

- ← die grundsätzlichen und obligatorischen Anforderungen der EU-VO 13-70/07
- die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß der Anlage 1
- Anreize zur Wirtschaftlichkeit und Qualität des städtischen ÖPNV
- Qualitätskontrolle
- Festlegung von Art und Höhe der Ausgleichsparameter und ihrer Fortschreibung (also Höhe des durch den Querverbund zu tragenden Verlustausgleichs)
- Ausgestaltung Querverbund im Stadtwerkekonzern
- Überkompensationskontrolle.

Wie bisher soll die Planung und die Ausgestaltung des ÖPNV in Greifswald durch einen Nahverkehrsbeirat begleitet werden. Dieser wurde 1997 anlässlich der Erarbeitung des 1. Nahverkehrsplans auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes M-V gebildet; dort ist im § 7 Abs. 1 geregelt: „Die Aufgabenträger sollen sich bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes eines ÖPNV-Beirates bedienen. Der Beirat hat beratende Funktion. Seine Bildung, Mitgliedschaft und Arbeitsweise wird von den Aufgabenträgern geregelt.“

Seit dem tagt der Beirat ca. 2x jährlich. Die Besetzung ist der Anlage 2 zu entnehmen; zu beachten ist, dass Mitglieder nur Fachämter, Fraktionen, Betriebe und Institutionen sind, während die teilnehmenden Personen von den genannten Gruppen bestimmt werden; ein Wechsel der Personen ist somit formlos möglich (Mitteilung an das federführende Stadtbauamt erbeten).

Der Nahverkehrsbeirat ist somit ein informelles Gremien zur Beratung aktueller Herausforderungen im ÖPNV, wie Vorstellung und Diskussionen von ÖPNV-relevanten Vorhaben der Stadt sowie des Verkehrsbetriebes, Abstimmung mit Kreisverwaltung und Verkehrsbetrieb Greifswald-Land, Beschwerden und Wünsche der Beiratsmitglieder.

Ausblick

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald als Aufgabenträger für den ÖPNV plant für das 2011 neu gebildete Kreisgebiet, einen Nahverkehrsplan aufzustellen. Im oben genannten Vertrag zwischen Stadt und Landkreis ist geregelt, dass parallel hierzu die Stadt für das Stadtgebiet ein ÖPNV-Konzept zu erarbeitet, das in den kreislichen Nahverkehrsplan integriert wird. Für dieses Vorhaben haben Landkreis und Stadt 2015 Haushaltsmittel eingestellt.

Anlagen:

- 1 Inhalte EU-Vorabbekanntmachung zum Stadtbusverkehr Greifswald
- 2 Besetzung Nahverkehrsbeirat

Inhalte Vorabbekanntmachung § 8a Abs. 2 PBefG/ Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Direktvergabe der Stadtverkehrsleistungen an die Verkehrsbetrieb Greifswald mbH

Inhalt für Vorabbekanntmachung	
1. Grundangaben: <ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt Betriebsaufnahme • Laufzeit öDA • Vergabe als Gesamtleistung (z.B. Linienbündel) • Hinweis auf Fristen des § 12 Abs. 6 PBefG 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsaufnahme 01.01.2016 • Laufzeit bis zum 31.12.2025 • Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beabsichtigt das Liniennetz des Stadtverkehrs als Gesamtleistung an einen internen Betreiber über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt zu vergeben. Die Linien des Stadtverkehrs werden als Linienbündel vergeben, da im relativ kleinen Stadtgebiet die Linienverläufe der Linien 2 und 3 sich räumlich überschneiden, somit eine intensive Fahrplankoordination notwendig ist, und andererseits die Anschlüsse zwischen den nur im 30min-Takt verkehrenden Linien 1 und 3 sicherzustellen sind. Die Fahrplankoordination durch verschiedene Beteiligte wäre daher unwirtschaftlich. • Auf die Frist für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge gem. § 12 Abs. 6 PBefG wird hingewiesen. Zuständig für Genehmigungsanträge ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern.
2. Beschreibung der Betriebsleistung	
Leistungsvolumen (Fahrplankm ohne Leerfahrten)	Das maßgebliche Leistungsvolumen beträgt ab dem 01.01.2016 1.037 Mio. Fahrplankilometer (einschl. Busführung Linie 3 über den Marktplatz). Eine Verlängerung der Linie 3 zur Erschließung Eldena/Alte Schmiede ist geplant
Linienzahl	4
Linienverlauf	Der derzeitige Linienverlauf der Linien 1-3 sowie Plan Linie 20 kann den Liniennetzplänen auf der Homepage entnommen werden: http://www.sw-greifswald.de/Leistung/OEPNV_und_Carsharing/Fahrplaene/PDF_Fahrplan_ab_15122013 Ab Dezember 2014 erfolgt die Busführung der Linie 3 über den Marktplatz.
Bedienungshäufigkeit Haupt-/ Normalverkehrszeiten (Mo-Fr 6 -19 Uhr)	Linie 1: 30 min.-Takt Linie 2: 15 min.- Takt Linie 3: 30 min.-Takt
Bedienungshäufigkeit Schwachverkehrszeiten Mo-Fr 5 – 6 Uhr und 19- 23 Uhr, Sa 5 – 23 Uhr sowie So 5 - 23 Uhr	Linie 1: 60 min.-Takt Linie 2: 30 min.- Takt Linie 3: 60 min.-Takt

	Sonderlinie 20: jeweils stündlich zwischen 09:00 und 15:00 Uhr am Samstag vor Totensonntag und Totensonntag
Zielerreichbarkeit (Verbindungsqualität)	<ul style="list-style-type: none"> • Direktverbindungsrelationen • Relationen mit 1 X Umsteigen <ul style="list-style-type: none"> • direkte Verbindungen aller Stadtteile mit Innenstadt und ZOB (außer Groß-Schönwalde, Friedrichshagen, Ladebow, Riems) • Relation Ostseevierviertel – Schönwalde – Stadtrandsiedlung mit Umstieg/ Anschlussicherung in Bahnhof-Süd • Relation Fleischervorstadt – Innenstadt – Fettenvorstadt – Stadtrandsiedlung mit Anschlussicherung am ZOB
Zeitpunkte für und Vorgehen bei Fahrplanänderungen	<ul style="list-style-type: none"> • 1x jährlich im Dezember analog zur DB – Fahrplanänderung • Abstimmung mit Universitäts- und Hansestadt Greifswald • Vorstellung im Nahverkehrsbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
3. Erschließung	
Erschließung von Stadtteilen	alle Stadtteile außer Groß-Schönwalde, Friedrichshagen, Ladebow, Riems
Entfernung zu Haltestellen	Max. 300m Einzugsbereiche (Luftlinie)
4. Tarif und Tarifintegration	<p>Es gilt der Gemeinschaftstarif der Tarifgemeinschaft Vorpommern (GTV-Tarif) mit DB Regio, Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB) und der Nahverkehr Stralsund GmbH.</p> <p>Das City-Ticket der DB ist anzuerkennen.</p> <p>Die Vereinbarungen mit Regionalbusunternehmen zur gegenseitigen Fahrkartenanerkennung im Stadtgebiet sollten fortgeführt werden.</p> <p>Anwendung des jeweils genehmigten GTV-Tarifs und der Besonderen Beförderungsbedingungen Fahrgäste dürfen nur nach den gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen befördert werden.</p>
5. Fahrzeuge und Fahrzeugqualität	
Fahrzeugart (Standard-, Midi-, Gelenkbus) mit Anzahl Sitz-/Stehplätze	Zum Einsatz kommen Standardbusse. Abweichend ist der Einsatz von Kleinbussen im Rahmen der Fahrplanleistung (bezogen auf Fahrplankilometer) in Höhe von 5 % zulässig.

	Das Durchschnittsalter des Fahrzeugfuhrparks darf vier Jahre nicht überschreiten. Innerhalb der Laufzeit darf dieser Durchschnittswert in bis zu drei Kalenderjahren jeweils um bis zu zwei Jahre überschritten werden.
Umweltstandard	Mindestens 25% der Busse müssen über einen Erdgas-Antrieb (CNG) verfügen; für diese muss als Kraftstoff mindestens 50% Bioerdgas verwendet werden, um die Ziele des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu erreichen. Der Anteil der Busse, die über Erdgas-Antrieb (CNG) verfügen, muss bis 31.12.2016 auf mindestens 60% erhöht werden. Die Busse im Stadtgebiet Greifswald müssen mindestens der Abgasnorm EURO5/EEV entsprechen. Bei Neubeschaffung ist mindestens EURO6 vorzusehen.
Bordrechner	Alle Fahrzeuge müssen mit einem rechnergestützten Betriebsleitsystem (RBL) ausgestattet sein. Der Bordrechner muss mindestens folgende Funktionen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Ansteuerung der Fahrgastinformation innen und außen • Fahrkartenverkauf • Ansteuerung LCD-Bildschirme
Zielanzeigen	Information innen und außen im/am Bus
Haltestellenanzeigen und -Ansagen	Alle Busse sind mit einer optischen (Bildschirm) und akustischen Haltestelleninformation auszustatten.
Sonderstellflächen (Betriebshof)	Das Verkehrsunternehmen verschafft sich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Zugang zu der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur, etwa Abstellflächen für Fahrzeuge sowie Wartungs- und Reinigungsstätten.
(un)zulässige Werbeflächen	
Sonstige Fahrzeugausstattung (Klimaanlage, Kneeling....)	Mindestens ist eine Klimatisierung der Fahrerarbeitsplätze vorzusehen. Alle Fahrzeuge müssen niederflurig sein und über eine sog. Kneelingfunktion mit einer manuellen Rampe an Tür 2 verfügen. Mindestens 80% der Fahrzeuge müssen über eine Anlage zur Videoüberwachung mit Aufzeichnungsfunktion verfügen. Neu beschaffte Fahrzeuge müssen über eine entsprechende Anlage verfügen.

Alle neu beschafften Fahrzeuge müssen mit einem Fahrgastzählsystem ausgestattet sein.

Alle Fahrzeuge müssen über moderne Bordrechner mit einer Funktion für die Datenübermittlung an ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL) verfügen.

Alle Tickets, welche durch die Busfahrer im Bus ausgegeben werden müssen, müssen über einen elektronischen Fahrscheindrucker verkauft werden. Alle Fahrzeuge müssen in der Lage sein, vom Bordrechner Echtzeitdaten an das System der dynamischen Fahrgastinformation zu liefern.

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Stehperron ausgestattet sein, der mindestens Platz für einen Rollstuhl und einen Kinderwagen bietet.

6. Planung, Organisation

Verantwortlichkeit für Planung, Beantragung, Veröffentlichung Fahrpläne

- Planung (Linienverläufe, Haltestellen, Taktfrequenz) in Abstimmung mit Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- Beantragung der Liniengenehmigung erfolgt durch das VU
- Veröffentlichung Fahrpläne durch das VU

Überprüfung und Anpassung Fahrplanangebot, Verkehrszählungen

Das Verkehrsunternehmen ermöglicht eine laufende Überprüfung und Monitoring des Verkehrsangebots durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, indem es dieser jederzeit im Rahmen des Zumutbaren Zugriff auf seine Daten gewährt. Die Zusammenarbeit zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Inhaber der Liniengenehmigungen wird im Einzelnen in einer Vereinbarung geregelt, die insbesondere auch Berichts- und Kontrollverpflichtungen beinhaltet. Diese Vereinbarung wird als Anlage Bestandteil der Genehmigungsbescheide bei eigenwirtschaftlichen Verkehren.

Die jährliche Anpassung der Leistung (in Bezug auf die Fahrplankilometer) ist in Abstimmung mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald möglich - allerdings begrenzt auf +/- 15%.

Unterhaltung Betriebsleitzentrale

Das Verkehrsunternehmen betreibt eine mind. von Mo bis Fr zwischen 6-18 Uhr besetzte Leitstelle, die ständig über die Betriebsabläufe im Stadtverkehr informiert ist (RBL). Außerhalb dieser Zeiten ist ein Rufbereitschaftsdienst sicherzustellen. Die Leitstelle überwacht die Betriebsabläufe am ZOB und gibt Hilfestellung bei Störungen. Der Rufbereitschaftsdienst hat die Dispatchingfunktion für den ÖPNV bei Störungen des Verkehrssystems innen und in der Kommunikation nach außen (Polizei/Feuerwehr, Rettungsdienst) zu erfüllen.

Unterhaltung der Mobilitätszentrale Betriebsleitzentrale

Das Verkehrsunternehmen hat eine Mobilitätszentrale und einen geschützten Fahrgastraum

	<p>innerhalb eines Radius von 100 Metern um den ZOB zu betreiben und bereitzustellen. Die Mobilitätszentrale hat Fahrplan- und Tarifauskünfte auch zu den Beförderungsleistungen der anderen im Landkreis tätigen Verkehrsunternehmen zu leisten. Das Verkehrsunternehmen kann diese Verpflichtung für sich alleine, auch für andere oder gemeinschaftlich mit anderen Verkehrsunternehmen wahrnehmen.</p> <p>Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beabsichtigt, das Verkehrsunternehmen im Verkehrsvertrag zum Abschluss eines Gewerbemietvertrages zur Bewirtschaftung des Zentralen Omnibusbahnhofes Greifswald und zur Übernahme der entsprechenden Verkehrssicherungspflichten zu verpflichten; dies ist jedoch keine Vorgabe, die zum Maßstab für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge gemacht wird.</p>
Fahrkartenverkauf in Fahrzeugen, ggf. Automaten oder Kundencenter	<p>Der Fahrkartenverkauf muss in Bussen, am ZOB und im Vorverkauf eingerichtet werden.</p> <p>Das Verkehrsunternehmen hat eine ausreichende Anzahl (mindestens aber 20) VVS bereitzustellen und zu betreiben.</p>
Qualitätsberichte	<p>Vom Verkehrsunternehmen ist jährlich zum Fahrplanwechsel ein Qualitätsbericht zu den in dieser Vorabbekanntmachung genannten Kriterien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vorzulegen. Jährlich erfolgt ein Monitoring zu diesen Kriterien einschl. der Handhabung des Beschwerdemanagements (formal/ inhaltlich).</p> <p>Das Verkehrsunternehmen unterhält jeweils ein effektives Beschwerde- und Qualitätsmanagement und gewährleistet, dass Kundenbeschwerden zügig bearbeitet und im Rahmen des Qualitätsmanagements berücksichtigt werden.</p>
7. Anforderungen an Fahrpersonal	<p>Das eingesetzte Fahrpersonal ist verpflichtet, die vom Verkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellende einheitliche Dienstkleidung während des Fahrdienstes zu tragen. Die Bekleidung des Fahrpersonals muss sauber und gepflegt sein.</p> <p>Die Fahrer sind im Umgang mit der Bordtechnik zu schulen.</p> <p>Der Fahrer muss in der Lage sein, Fahrplan-, Fahrschein- und Sonderauskünfte verständlich in deutscher Sprache zu erteilen; 20% der Fahrer müssen die wesentlichen Auskünfte außerdem auch in englischer Sprache geben können.</p> <p>Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird den Verkehr aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 9 VgG M-V nur an ein Verkehrsunternehmen vergeben, das seine Beschäftigten mindestens nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag Nahverkehr</p>

	(Spartentarifvertrag für den ÖPNV M-V [TV-N MV]) für das öffentliche Omnibusgewerbe entlohnt und seine eventuellen Nachunternehmer in gleicher Weise verpflichtet.
8. Fahrgastinformation	Fahrplaninformation online beim VU, Einstellung Fahrplan bei der VMV-Fahrplanauskunft, Verteilung gedruckter Fahrpläne in Bussen, Vorverkaufsstellen, der Mobilitätszentrale und weiteren ausgewählten Einrichtungen (wie z.B. Klinikum, Altersheim, etc.), Einstellung Fahrplan bei der GTV/DB-Fahrplanauskunft
9. Ggf. Barrierefreiheit	s.o. Fahrzeuganforderungen, Anzeigen / Ansagen
10. Ggf. Haltestellen	Das Verkehrsunternehmen übernimmt die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Haltestellen (insbes. BOKraft, § 5b StVG).

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Nahverkehrsbeirat

Mitglieder sind Fraktionen, Fachämter, Institutionen, Betriebe, nicht Personen
(die derzeitige personelle Besetzung ist ebenfalls aufgeführt) Stand 04.02.2015

- Fraktion CDU, Herr Dr. Kühne
- Fraktion SPD , Herr Gloger
- Fraktion Die Linke, Frau Görs
- Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Herr Wierschin
- Fraktion Bürgerliste Greifswald / F.D.P., Herr Brunstein / Frau Leddin
- Fraktion Kompetenz für Vorpommern / Piratenpartei; N.N.
- Landkreis Vorpommern- Greifswald , Stabsstelle Beteiligungen, Frau Kaesler
- Behindertenbeauftragte , Frau Kindt
- Gleichstellungsbeauftragte , Frau Gömer
- Seniorenbeirat , Frau Prof. Männchen
- Stadtjugendring , Frau Megelat
- Stadtfrauenrat , Frau Wolf
- Universität Greifswald, AStA- Referent für Ökologie und Nachhaltigkeit, N.N.
- Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH , Herr Haarmann, Frau Wenzlawski
- Verkehrsbetrieb Greifswald Land GmbH , Herr Lettkemann
- Beteiligungsverwaltung, Frau Teetz
- Tiefbau- und Grünflächenamt, Straßenverkehrsbehörde, Herr Schick
- Amt für Jugend, Bildung, Sport und Wohngeld, Frau Felkl
- Stadtbauamt , Verkehrsplanung, Herr Imhorst